

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 56.) Verordnung, die Fixation der Biersteuer betreffend;

vom 26ten October 1843.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen** K. K. K.

wollen, zu größerer Vereinfachung und Erleichterung der Biersteuercontrolle, die im § 51 der Biersteuerverordnung vom 4ten December 1833 wegen Fixation genannter Abgabe enthaltene Bestimmung dahin erweitern, daß, dafern nicht in einzelnen Fällen erhebliche Bedenken entgegenstehen, künftighin auch mit den Inhabern größerer Brauanstalten in den Städten und auf dem Lande über dergleichen Fixationen Verträge eingegangen werden können. Unser Finanzministerium oder die Zoll- und Steuerdirection, von deren Genehmigung, nach Verhältniß der Fälle, die Gültigkeit jedes Fixationsvertrags abhängig ist, wird zwar mit Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse und Umstände ermessen, an welche Voraussetzungen und Bedingungen der abzuschließende Contract zu knüpfen sei, im Allgemeinen aber sind hierbei, wie Wir hiermit verordnen, folgende Grundsätze und Vorschriften zu beobachten:

§ 1. Daß vom Steuerpflichtigen, anstatt der für die einzelnen Brauacte zu entrichtenden Abgabe, vertragsmäßig zu gewährende Fixum ist, mit Berücksichtigung des Verhältnisses des üblichen Gusses zu dem Schutte, nach der Menge des Malzschrotens, welche in der sächsischen Brauerei während der Fixationszeit im Durchschnitt jährlich verwendet werden soll und, ohne besonders nachzuweisen, von der Steuerverwaltung zu prüfende und ausreichend befundene Veranlassung, mindestens nicht hinter der seitherigen jährlichen Schrotmenge zurückbleiben darf, nach dem gesetzlichen Besteuerungssuße zu bemessen.

§ 2. Die diesfälligen Verhandlungen werden von dem Hauptsteuer- oder Hauptzollamte geleitet, in dessen Bezirke die Bierbrauerei liegt, welche fixirt werden soll. Der